



**Statement der Landesarbeitsgemeinschaft „Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen“
Nordrhein-Westfalen für die Bundespressekonferenz am 28.01.2010 in Berlin**

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Ich möchte Ihnen einen Einblick geben in die Lage von Eltern, die ihre Kinder mit Behinderung einschulen wollen. Dies ist das Hintergrundbild, vor dem das Rechtsgutachten zu verstehen ist.

Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung erleben tagtäglich einen unglaublichen Widerspruch zwischen der gesetzlichen Verpflichtung, alle Kinder und Jugendlichen in die Allgemeine Schule einzubeziehen und der Praxis, dass diese Kinder ausgegrenzt und gegen ihren Willen bzw. den erklärten Elternwillen Sonderschulen zugewiesen werden.

Das beginnt damit, dass wir Eltern bei den Schulen und Schulbehörden um einen Platz in der Allgemeinen Schule betteln müssen.

Das setzt sich fort, wenn Eltern vor dem Wandertag, an dem die eigene Stadt erkundet werden soll, gesagt wird das Kind bräuchte nicht teilzunehmen, denn für ein Kind mit seiner Behinderung sei es ausreichend, wenn es die Straße kenne, in der es wohnt. Oder: Eltern werden vor dem Übergang in das dritte Grundschuljahr in Kenntnis gesetzt, dass ihr Kind seelisch leidet, wenn es weiter dem steigenden Leistungsniveau der anderen Schülerinnen und Schüler ausgesetzt bleibe.

Eine übergroße Zahl von Lehrerinnen und Lehrern machen noch immer die Kinder mit Behinderung selber für etwaiges Lernversagen verantwortlich. Dass Lehrkräfte selbst durch unangepasste Inhalte und Methoden Lernbarrieren bei ihren Schülerinnen und Schülern aufbauen, sehen sie nicht.

Eltern von Kindern mit Behinderung, die nicht mehr wollen als andere verantwortliche Eltern, nämlich die beste Bildung für ihr Kind, erleben, dass ihre Kinder von Staats wegen ein Prüfverfahren durchlaufen, an dessen Ende eine Behörde nach Aktenlage bestimmt, in welche Schule das Kind gehen darf. Eltern von Kindern mit Behinderung werden systematisch gehindert ihr Bürgerrecht auf freie Schulwahl auszuüben, also ihrer grundgesetzlichen Pflicht zur Sorge um ihr Kind nachzukommen. Zwangseinweisungen in Sonderschulen sind die Regel!

Eine Familie berichtet uns, dass ihr Sohn mit geistiger Behinderung den Gemeinsamen Unterricht in der Grundschule erfolgreich durchlaufen hat. Sie möchte, dass ihr Sohn an einer Schule der Sekundarstufe I seinen Bildungsweg im Gemeinsamen Unterricht mit nichtbehinderten Mitschülern weiter fortsetzt. Die Familie erhält bei der Schulleitung und Schulaufsicht den Hinweis, dass für diesen Fall nur eine einzige Hauptschule in ihrer (kreisfreien!) Stadt bereit steht. Alternativ könnten die Eltern ihren Sohn ja auch 60 KM weiter bei einer Privaten Integrationsschule in einer anderen Stadt anmelden. So geschehen im November 2009.



STATEMENT der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e.V.

Seitdem haben diese Eltern „Klinken geputzt“ und bei allen für sie in ihrer Stadt erreichbaren weiterführenden Schulen vorgeschlagen. Das Ergebnis war noch niederschmetternder: Die Antworten der Schulleitungen variierten von: „Wir nehmen keine Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ bis zu „Wir nehmen nur zielgleich zu unterrichtende Schülerinnen und Schüler“. Niemand interessierte sich für das Kind, niemand fragte nach dem Unterstützungs- und Förderbedarf des Kindes. Niemand – von der Schulaufsicht bis zu den Lehrerinnen und Lehrern in den Schulen – gab zu erkennen, dass sie sich um die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen kümmern wollen.

Durch welches (Un-)Recht soll diese Praxis der Aussonderung eigentlich noch gedeckt sein? Sind Kinder mit Behinderung Kinder zweiter Klasse?

Sechs Jahre erzählen wir unseren Kindern, ihre Behinderung hätte nichts mit ihrem Wert und ihren Möglichkeiten zu tun. Wir bauen sie immer wieder auf, wenn ihnen einzelne Menschen Verletzungen zufügen. Dann kommt der Tag der Einschulung und all unsere Bemühungen werden Lügen gestraft, wenn alle anderen im Kindergarten mit großer Vorfreude von ihrer Grundschule erzählen und wir unseren Kindern die Frage, auf welche Schule sie denn gehen werden, nicht beantworten können. Diese Ungewissheit dauert oft neun Monate von der Schulanmeldung bis zur behördlichen Entscheidung. Es sind die Gesetze unseres Staates, die diese belastende und entwürdigende Situation für Kinder mit Behinderung und deren Familien erzeugen.

Im letzten Jahr hat die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch den deutschen Bundestag ein breites Medienecho gefunden. Eltern wenden sich mit neuen Hoffnungen auf Besserung der Lage an die Schulen – doch sie werden bitter enttäuscht. Die Konvention gelte für die Bundesländer und damit für die Schulen angeblich nicht. Der Anspruch auf inklusive Bildung werde durch die differenzierten Förderschwerpunkte in den Sonderschulen erfüllt. Einen einklagbaren Rechtsanspruch könne niemand aus der Konvention ableiten – So sagen uns die Juristen in den Ministerien.

Haben wir Eltern nun Rechte? Oder enthält man uns unsere Rechte vor?

Verzweifelte Eltern wollten rechtliche Klarstellung: Unser Verband suchte einen Rechtsgutachter, der Spezialist für diese und weitere Fragen zum Thema ist und Klarheit bringt.

Dortmund, den 28.01.2010
gez. Bernd Kochanek